



AB Inertisierung-/Stickstoffverdampfer

Konzept und Standorte

Anforderung



Technische Daten und Hinweise



AB – Inertisierung - Beschreibung

WLF mit AB-Inertisierung



Geräteraum mit
Armaturen/Schläuchen

AB-Inertisierung
abgesetzt



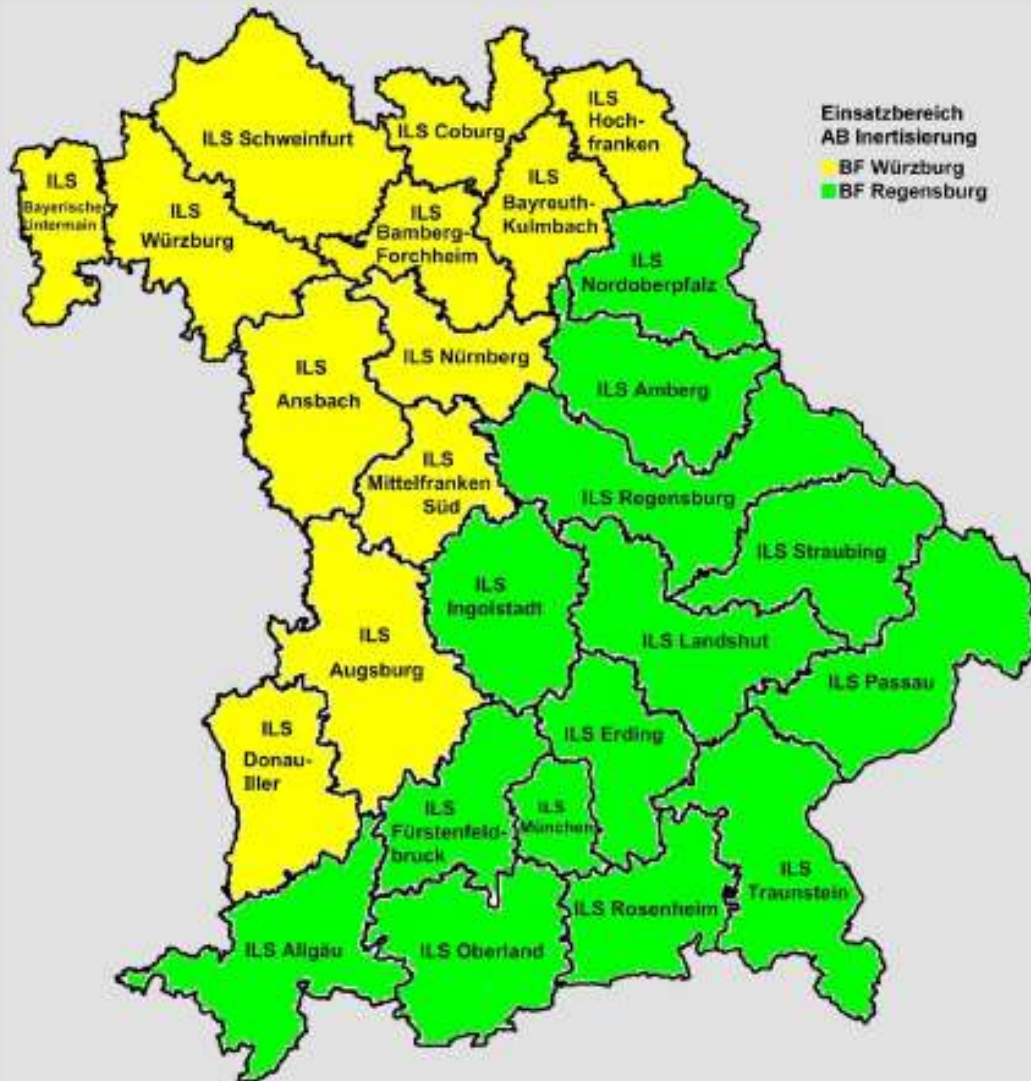


AB – Inertisierung - Einsatzkonzept

- Einsatzmittel bei Silobränden
- Kooperation mit BayWa AG, Bayerischer Müllerbund e.V. und Genossenschaftsverband Bayern
- Einrichtung eines „Bayerischen Löschverbundes Inertgasverdampfer“ (mobiler Löschverbund) in 2012
- Stationierung von je einem AB-Inertisierung bei der BF Regensburg und der BF Würzburg
- Stickstoffversorgung über LINDE AG geregelt
- zur Inertisierung bei Bränden von Silozellen (Getreide, Getreideprodukten, einheimischen Ölsaaten wie Raps und Sonnenblumen, Körnermais, Sämereien usw.)
- Bayernweit einsetzbar



AB – Inertisierung – Einsatzbereiche



☞ Anforderung über die für den **Schadensort** zuständige ILS

☞ Alarmierung durch **ILS Regensburg** bzw. **ILS Würzburg**



AB – Inertisierung – Technische Daten

- Transport auf WLF
- Leistung der Verdampfereinheit 260 m³/h
- d.h. es können pro Stunde 260 m³ gasförmiger Stickstoff aus Flüssigstickstoff gewonnen werden
- Anschluss des Verdampfers nur an Inertisierungsanlagen von Silozellen, bei denen **C-Storzkupplung** als Anschluss vorhanden ist





AB – Inertisierung – Hinweise

- Mitgliedsunternehmen des Müllerbundes tragen Kosten für Löschmittel Flüssigstickstoff (i.d.R. in Betriebsgenehmigung geregelt)
- Potentielle Kosten für Inertgasverdampfer werden aus Mitgliedsbeiträgen des Müllerbundes bzw. den weiteren Beteiligten des mobilen Löschverbundes finanziert
- Kosten für das BF-Personal und sonstige Aufwendungen werden zunächst durch Kostenübernahme der anfordernden Stelle übernommen (aus Einsatzbereich)
- Merkblattentwurf „Silobrände“ durch SFS-W erarbeitet (z.Zt. Abstimmung mit zuständiger Berufsgenossenschaft)



AB-WFS / AB-Inertisierung – Kosten allgem.

- Kostenregelung nach **bestehenden** Bestimmungen:
- Einsatzkosten innerhalb des **eigenen Gemeindegebietes** nach Art. 28 BayFwG
- **Überörtliche Hilfe** bis zu einer Entfernung von 15 km Luftlinie von der Grenze des Gemeindegebietes kostenlos nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG
- Bei mehr als 15 km hat die Gemeinde, in der die Hilfe geleistet worden ist, auf Antrag der hilfeleistenden Gemeinde deren Kosten zu erstatten
- Im **Katastrophenfall** trägt Katastrophenhilfspflichtiger / KatsBehörde die Kosten (eigene Einsatzkosten und Fremdkosten). Geltendmachung als Einsatzkosten bei seiner KatsBehörde / Regierung. Erstattung derzeit mit 70 %



AB-WFS / AB-Inertisierung - Schluss

Einsatzablauf

bei Anforderung des AB Inertisierung
bzw. AB Verdampfer

--> Herr Buchhauser

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit